Stadt Ansbach

Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen

Standortkonzept 13. Februar 2023

Gemarkungen
Claffheim, Brodswinden und Bernhardswinden

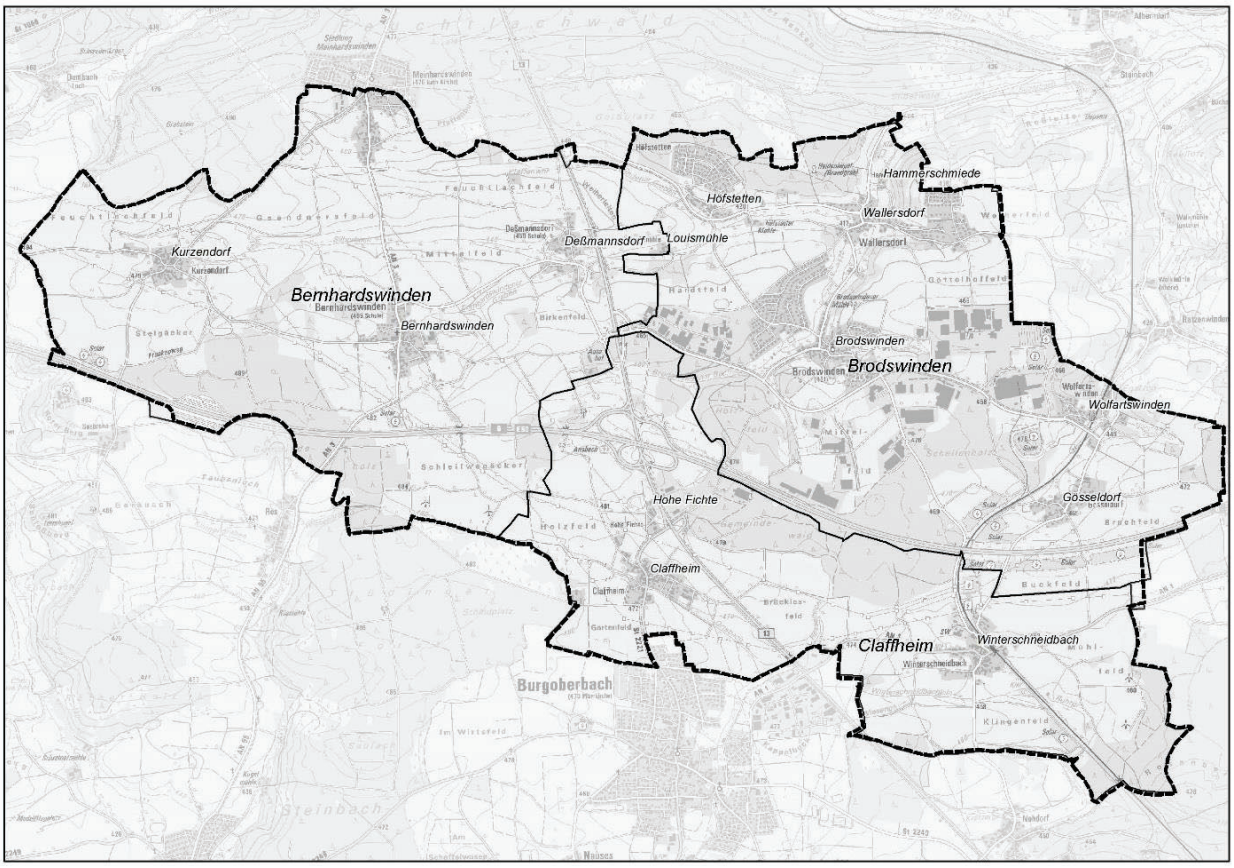

Kartenausschnitt © Bayerische Vermessungsverwaltung

Bearbeitung:
Max Wehner, Landschaftsarchitekt
Jörg Koffler, M.Sc. Stadtplaner

TEAM 4 Bauernschmitt • Wehner
Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbB
90491 nürnberg oedenberger straße 65 tel 0911/39357-0

Gliederung **Seite**

1. ANLASS 3

2. PLANERISCHE VORGABEN 4

2.1 Konkrete regional- und landesplanerische Handlungsvorgaben und Empfehlungen für die Steuerung von FF-PV-Anlagen 4

2.2 Übergeordnete regionalplanerische Vorgaben, landes-, städte- und landschaftsplanerische Ziele und Vorgaben 4

2.3 Aktuelle planungsrechtliche Situation 8

3. LAGE DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES UND ÖRTLICHE SITUATION 8

4. VORGEHEN BEI DER ERMITTLUNG 9

4.1 Bestandsanalyse 10

4.2 Bewertung möglicher Flächen 12

5. ENTWICKLUNG DES STANDORT-KONZEPTES 14

5.1 Ausschließende Kriterien 14

5.2 Einschränkende Kriterien 15

5.3 Begünstigende Kriterien 18

5.4 Potenzialflächen 19

6. FAZIT 22

ANLAGEN 22

1. Anlass

Die Stadt Ansbach möchte die Errichtung von Freiflächen-Fotovoltaik-Anlagen (im Folgenden abgekürzt: FF-PV-Anlagen) im Stadtgebiet planerisch steuern. Hierzu hat die Stadt Ansbach das Planungsbüro TEAM 4 im Februar 2022 mit der Erstellung eines Standortkonzeptes für die Gemarkungen Claffheim, Brodswinden und Bernhardswinden beauftragt.

Anlass für die Beauftragung ist die Überarbeitung des bestehenden Rahmenplanes für mögliche Standorte für FF-PV-Anlagen aus dem Jahr 2011. Im Rahmenplan wurden Flächen betrachtet, die sich im Bereich von 110 m entlang von Bahntrasse und Bundesautobahn A6 befinden, aufgrund der zum damaligen Zeitpunkt bestehenden Förderkulisse.

Durch das 2021 neu in Kraft getretene Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) hat sich nunmehr die Betrachtungsgrundlage verändert. Durch die Änderung des § 48 EEG wird der förderfähige Bereich entlang von Bahntrassen und Bundesautobahnen von 110 m auf 200 m erhöht. Gleichfalls wurde das Baugesetzbuch (BauGB) hinsichtlich der privilegierten Errichtung von FF-PVA bezogen auf jenen 200 m Korridor geändert (vgl. Kap. 2.3.). Außerdem hat Bayern von der Länderöffnungsklausel des EEG Gebrauch gemacht. Das ermöglicht, dass auch FF-PV-Anlagen in benachteiligten Gebieten, unabhängig von der Nähe zu Bahntrassen und Bundesautobahnen, bezuschlagt werden können (§§ 37, 37c EEG). Das Stadtgebiet der Stadt Ansbach gilt als benachteiligtes Gebiet i.S.d. Art 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (vgl. Kap. 2.2).

Das Standortkonzept dient dazu, die hohe Nachfrage an der Erzeugung regenerativer Energien durch Photovoltaikanlagen auf der einen Seite und die Steuerung möglicher Standorte für die Errichtung der Anlagen auf der anderen Seite in Einklang zu bringen, um wertvolle Landschaftsbereiche und Standorte für die Landwirtschaft zu schonen.

Mit der Standortanalyse trägt die Stadt Ansbach den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) Rechnung (siehe Kap.3) und stimmt diese, über die o.g. Stadtgebietsteile betrachtet, aufeinander ab.

Mit dem vorliegenden Standortkonzept wurde eine Beurteilungsgrundlage geschaffen, mithilfe derer künftig nach einheitlichen Kriterien die Standortwahl für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen getroffen werden und so entsprechende Bauanfragen für FF-PV-Anlagen koordiniert werden können. In dem vorliegenden Standortkonzept werden in einer Übersicht des Untersuchungsgebietes Flächen dargestellt, die hinsichtlich ihrer landschaftlichen Eignung als Standort für Freiflächen-Photovoltaikanlagen den folgenden Kategorien zugeordnet werden:

- Ungeeignet (ausgeschlossen),
- sehr ungünstig,
- ungünstig,
- bedingt günstig,
- günstig,
- sowie sehr günstig sind.

Um Vorhaben zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu realisieren, ist nach aktueller Rechtslage – sofern nicht vollständige Lage innerhalb einer privilegierten Zone (siehe oben) – ein Planungsrecht über ein Bebauungsplanverfahren, ggf. in

Verbindung mit einer im Parallelverfahren durchzuführenden Flächennutzungsplanänderung, zu schaffen.

2. Planerische Vorgaben

2.1 Konkrete regional- und landesplanerische Handlungsvorgaben und Empfehlungen für die Steuerung von FF-PV-Anlagen

Die Kriterien für die o.g. Ermittlung bzw. Einstufung der Eignung von Standorten für FF-PV-Anlagen fußen auf Vorgaben und Empfehlungen der Landesregierung:

- Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 13.12.2021 zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen
- Praxis-Leitfaden für ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2014
- Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Merkblatt Nr. 1.2/9

Diese Vorgaben und Empfehlungen werden zur Ermittlung der Eignungskriterien durch spezifisch auf die Stadt Ansbach bezogene Aspekte konkretisiert (vgl. Kap. 3).

Methodisch orientiert sich das vorliegende Konzept an dem o.g. Praxis-Leitfaden des LfU. Der Praxis-Leitfaden gibt eine Übersicht über Grundsätze der planerisch-räumlichen Steuerung von FF-PV-Anlagen. Dies ermöglicht eine erste Beurteilung landwirtschaftlich genutzter Flächen hinsichtlich der FF-PV-Anlagen-Eignung und gibt mögliche Kriterien für die Eignung von Standorten für FF-PV-Anlagen an die Hand.

Das vorliegende Konzept ist demnach aus dem Praxis-Leitfaden heraus entwickelt und wurde hinsichtlich der landschaftsplanerischen Betrachtungsebene im Maßstab für das Stadtgebiet Ansbach konkretisiert.

2.2 Übergeordnete regionalplanerische Vorgaben, landes-, städte- und landschaftsplanerische Ziele und Vorgaben

Als übergeordnete Planungsvorgaben sind die Ziele und Darstellungen des Regionalplans Westmittelfranken als Ziele des bayerischen Landesentwicklungsprogramms (LEP) zu werten sowie die Flächenkulisse für die Errichtung von Solaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten einzubeziehen, die in Ansbach über das gesamte Stadtgebiet reicht.

Als landschaftsplanerische (und zugleich städteplanerische) Ziele sind die Darstellungen des Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Stadt Ansbach zu werten. Aktuelle landschaftsplanerische Ziele werden im vorliegenden Standortkonzept berücksichtigt. Seitens des Stadtrats existieren derzeit neben dem eingangs erwähnten Rahmenkonzept für FF-PV-Anlagen aus dem Jahr 2011 keine weiteren Grundsatzentscheidungen über die Zulassung von FF-PV-Anlagen im Stadtgebiet.

Landesentwicklungsprogramm

Das LEP Bayern (2013), zuletzt geändert am 01.03.2018, enthält Aussagen, die sich sowohl auf FF-PV-Anlagen beziehen sowie darüber hinaus von Relevanz bzw. zu beachten sind:

Es gelten folgende **Grundsätze** zu Freiflächen-Fotovoltaik-Anlagen:

6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Folgende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) sind darüber hinaus von Relevanz bzw. zu beachten:

- 1.3.1 Klimaschutz (G): Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch […] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien […]

- 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen […] (G): Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

- 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z): Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

- 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche (G): In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

Gemäß Begründung zu 3.3 „Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot“ sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Siedlungsflächen, die unter das Anbindegebot fallen. Darüber hinaus sind weitere Ziele und Grundsätze der Freiraumstruktur zu beachten.

Regionalplan

Der Regionalplan Westmittelfranken enthält keine Darstellung von Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen.

Hinsichtlich der Solarenergienutzung enthält der Regionalplan (Stand 01.08.2015, aktuell 29. Änderung) folgende allgemeine Grundsätze (G) und Zielvorgaben (Z), die zu beachten sind:

6.2.3.1 (G) Das Nutzungspotenzial der Solarenergie für die Wärme- und Stromversorgung soll in den hierfür geeigneten Bereichen innerhalb der Region soweit möglich genutzt werden.

6.2.3.2 (G) Bei der Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen soll eine flächensparende Nutzung, wie insb. die Mehrfachnutzung von Fläche, angestrebt werden. Dabei sind die Belange des Orts- und Landschaftsbilds sowie des Naturhaushaltes zu berücksichtigen.

6.2.3.3 (G) Freiflächen-Solaranlagen sollen in der Region i.d.R. an vorbelasteten Standorten errichtet werden. Ausnahmen sind insb. dann zulässig, wenn ein vorbelasteter Standort im betroffenen Gemeindegebiet nicht zur Verfügung steht und sichergestellt ist, dass eine Planung das Orts- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt.

6.2.3.4 (Z) Freiflächen-Solaranlagen sind außerhalb der regionsweit bedeutsamen

- *schutzwürdigen Täler sowie*
- *landschaftsprägenden Geländerücken*

zu errichten.

6.2.3.5 (G) Es ist anzustreben, dass im regionalen Maßstab hochwertige Böden nicht flächenhaft der Landwirtschaft durch Freiflächen-Solaranlagen entzogen werden.

In der Anlage zu Punkt 6.2.3 werden Kriterien genannt, anhand derer eine FF-PV-Eignung von Standorten grundsätzlich beurteilt werden soll, darunter:

- regionalplanerisch i.d.R. geeignete Standorte,
- regionalplanerisch i.d.R. nicht geeignete Standorte,
- regionalplanerisch i.d.R. nur eingeschränkt geeignete Standorte (Einzelfallabwägung),
- sowie weitere Abwägungskriterien.

In der Begründung zum Regionalplan wird auf das Schreiben des IMS IIB5-4112.79-037/09 vom 19.11.2009, ergänzt durch das IMS vom 14.01.2011, hingewiesen, das Vorgaben zu einer, im Hinblick auf Natur und Landschaft, wenig beeinträchtigenden Standortwahl für FF-PV-Anlagen enthält.

Zum Flächenbedarf für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist Folgendes anzumerken: Die Verwendung von Aufdachanlagen zur Energieerzeugung ist grundsätzlich sinnvoll. Nach dem Monitoring-Bericht zum Umbau der Energieversorgung Bayerns (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie: S. 33) besteht derzeit ein Energieverbrauch pro Einwohner von 33.000 kWh pro Jahr. Daraus wird ersichtlich, dass die Deckung des Energiebedarfes durch Aufdachanlagen niemals gedeckt werden kann. Zur Deckung des Energiebedarfes mit erneuerbaren Energien sind daher zwangsläufig neben Windkraftanlagen auch FF-PV-Anlagen erforderlich.

Freiflächen-Verordnung

Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sind PV-Freiflächenanlagen mit einer Nennleistung über 1 MWp und bis maximal 20 MWp (nur für 2023: bis zu 100 MWp) auf Acker- und Grünlandflächen in sogenannten "landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten" förderfähig, sofern die Bundesländer eine entsprechende Rechtsverordnung dazu erlassen. Bayern hat dies mit der „Verordnung über Gebote für

Freiflächenanlagen" getan und unterstützt somit den Ausbau bayerischer PV-Freiflächenanlagen. Um die Förderung nach EEG zu erhalten, müssen die PV-Projekte erfolgreich an den EEG-Ausschreibungen der Bundesnetzagentur teilnehmen. Jährlich dürfen in Bayern maximal 200 dieser PV-Projekte gefördert werden.

Das Stadtgebiet Ansbach liegt innerhalb eines „landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes“. Dabei handelt es sich um eine „benachteiligte Agrarzone“ im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2023, wodurch die Voraussetzungen für eine Förderfähigkeit gegeben sind.

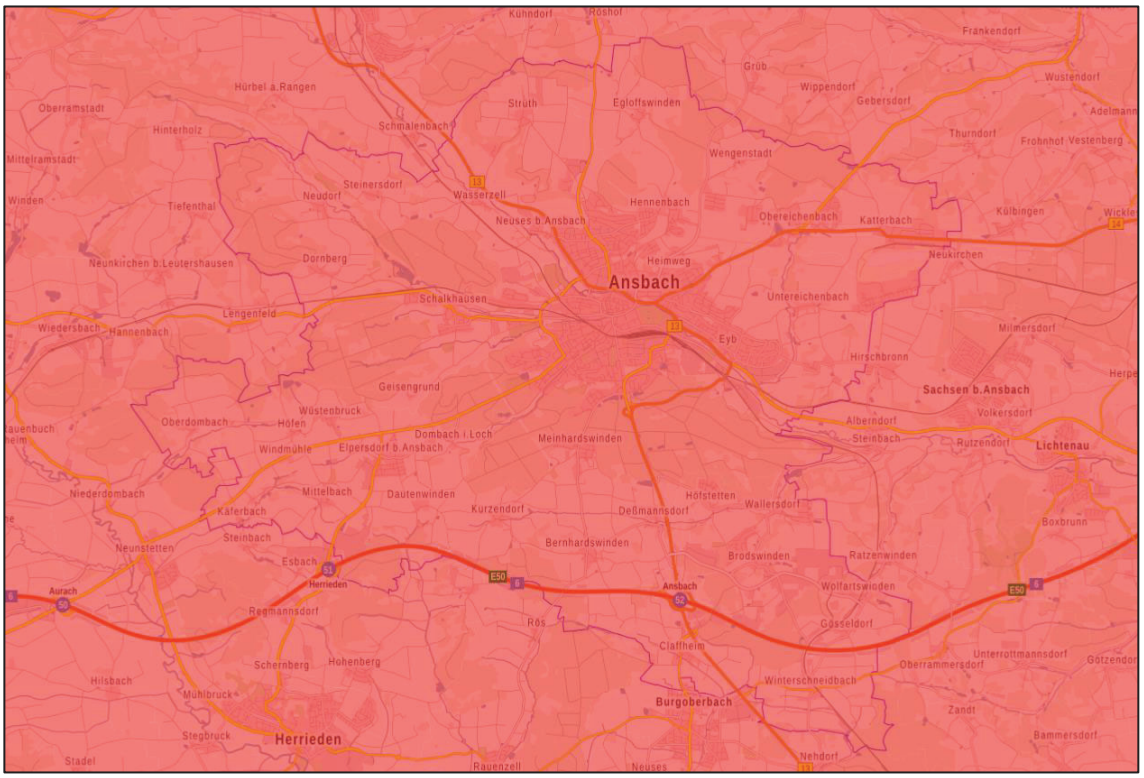

Abb. 3: Ausschnitt aus dem Kartenviewer Energieatlas Bayern „PV-Förderkulisse benachteiligte Gebiete (EEG)“ (Gebietskulisse, die benachteiligte Gebiete im Sinne des EEG als potenzielle PV-Förderflächen anzeigt). Quelle: Link

Flächennutzungs- und Landschaftsplan

Für die Stadt Ansbach liegt ein wirksamer Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan aus dem Jahr 2000 vor. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt im Stadtgebiet bislang keine Flächenpotenziale zur Nutzung der Solarenergie dar und enthält bislang keine Vorgaben hinsichtlich einer solarenergetischen Flächennutzung.

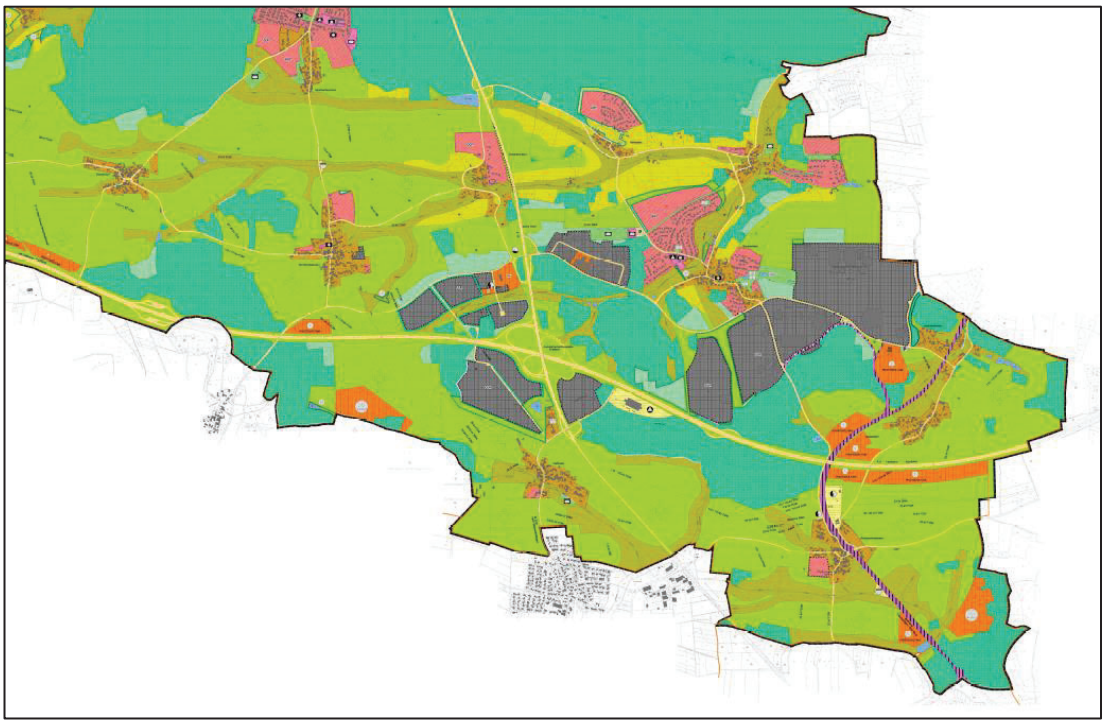

Abb. 4: Ausschnitt aus dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan Stadt Ansbach, 2000

2.3 Aktuelle planungsrechtliche Situation

Durch die Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) können FF-PVA in einem 200 m Korridor zu Autobahn und Schienenverkehrsverbindungen (des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen) gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB privilegiert errichtet werden. In diesen Bereichen ist demnach eine Baugenehmigung nach § 35 BauGB erforderlich bzw. ausreichend, soweit dem Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

Dieser Bereich ist im vorliegenden Konzept nachrichtlich dargestellt (vgl. Kap. 5.3). Durch das vorliegende Standortkonzept kann darüber hinaus eine Steuerung von Standorten von FF-PVA erfolgen. Außerhalb der privilegierten Zone ist demnach ein Bauleitplanverfahren zur Ausweisung von FF-PVA-Gebieten erforderlich (Sondergebiet FF-PV).

3. Lage des Untersuchungsgebietes und örtliche Situation

Allgemeine Beschreibung

Das Stadtgebiet Ansbach liegt im Westen des Bezirks Mittelfranken. Die untersuchten drei Gemarkungen Claffheim, Brodswinden und Bernhardswinden befinden sich im Südosten des Stadtgebietes. Sie bilden zusammen mit sechs weiteren Gemarkungen das Stadtgebiet Ansbach ab. Im Osten grenzt die Gemeinde Sachsen b. Ansbach und der Markt Lichtenau an, im Süden der Markt Weidenbach und die Gemeinde Burgoberbach. Im Westen grenzt der Untersuchungsraum an das Stadtgebiet Herrieden.

Siedlungsstruktur, erneuerbare Energie und Landnutzung

Die bauliche Struktur im Gebiet ist bei Kurzendorf, Bernhardswinden, Claffheim, Deßmannsdorf, Gösseldorf und Winterschneidbach überwiegend durch die Altorte geprägt, größere Neubaugebiete sind in den übrigen Ortsteilen (Brodswinden, Wolfartswinden, Wallersdorf, Hofstetten, Meinhardswinden vorhanden. Claffheim, Brodswinden und Bernhardswinden bilden dabei die Siedlungsschwerpunkte. Weiter existieren vereinzelte Weiler, überwiegend ehem. Mühlenstandorte.

Das Untersuchungsgebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt und weist kleinere Waldflächen auf. Die technische Verkehrs- und Versorgungstruktur prägt im Süden die Landnutzung. Die gewerbliche Nutzung konzentriert sich im Süden und Osten des Gebietes, in Autobahnnähe, angrenzend zu Brodswinden. Entlang der A6 und der Bahnstrecke konzentrieren sich abschnittsweise beststehende FF-PV-Anlagen. Darüber hinaus befinden sich Windenergieanlagen westlich von Claffheim und östlich von Winterschneidbach.
Die nicht besiedelten Bereiche außerhalb von Waldflächen werden landwirtschaftlich überwiegend ackerbaulich genutzt. Die Talräume an den Unterläufen von Silberbach, Meinhardswindener Graben und Brodswindener Graben werden als Grünland genutzt.

Landschaftliche Gegebenheiten

Das Gebiet befindet sich in weitgehend ebenem, im Norden auch schwach reliefiertem Gelände, im Westen des Naturraums des Mittelfränkischen Beckens. Fernblicke sind vor allem im Norden von Bernhardswinden und Brodswinden möglich.

Der nördliche Teil ist durch Offenland geprägt und weitgehend frei von landschaftlich prägender technischer Infrastruktur. Kleinere Bachtäler durchziehen das Gebiet in west-östlicher Richtung und entwässern in östlicher Richtung zur Fränkischen Rezat. Größere zusammenhängende Waldflächen begrenzen das Gebiet nach Norden und bilden eine landschaftliche Trennung hin zur Stadt Ansbach.

Der südliche Teil des Gebietes wird durch die vorhandene technische Infrastruktur geprägt. Hierzu zählen die Verkehrsinfrastruktur, darunter die Autobahn A 6. Die Bundesstraße B 13 verläuft in nord-südlicher Richtung und teilt das Gebiet in einen westlichen und östlichen Teil. Im Südosten verläuft die Bahnstrecke Treuchtlingen-Würzburg. Weitere technische Infrastruktureinrichtungen bestehen mit Hochspannungsleitung mit Schwerpunkt im Süden des Untersuchungsgebiets, einschließlich dem Umspannwerk beim OT Winterschneidbach.

4. Vorgehen bei der Ermittlung

Für das Freiflächen-Photovoltaik-Konzept der Stadt Ansbach wurde folgendes Vorgehen bei der Flächenermittlung angewendet:

1. Bestandsanalyse
2. Bewertung möglicher Eignungsflächen
3. Konzeptentwicklung

Dabei wurden vorhandene Unterlagen ausgewertet sowie landschaftliche Gegebenheiten vor Ort erfasst und bewertet.

Ziel des Standortkonzeptes ist es, Flächen für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen darzustellen, die aus Sicht der Landschaftsplanung geeignet sind. Folgende Verknüpfung liegt der Ermittlung geeigneter Flächen dabei zugrunde:

Kriterien	Standort	Karte Nr.
Ausschließende Kriterien	ungeeignet	1
Einschränkende Kriterien	ungünstig	2
Begünstigende Kriterien	günstig	3

Für das gesamte Stadtgebiet werden ausschließende, einschränkende und begünstigende Kriterien erfasst und grafisch dargestellt. Daraus wird die Eignung eines Standorts abgeleitet.

Die Kriterien werden im nächsten Kapitel erläutert und kartografisch dargestellt. Die Ergebniszusammenfassung folgt in Karte Nr. 4. Sie zeigt die Einstufung der Eignung von Standorten für FF-PV-Anlagen und wird aus den Karten 1-3 entwickelt.

Standortkriterien und Einstufung

Dem Standortkonzept liegen Einstufungskriterien hinsichtlich der Eignung von Standorten für FF-PV-Anlagen zugrunde. Diese Kriterien basieren auf den Empfehlungen des Bayerischen Landesamt für Umwelt (vgl. Kap. 2.1).

Die Gewichtung der Kriterien orientiert sich somit ebenfalls an den landesplanerischen Vorgaben und Empfehlungen. Sie wurden ergänzt durch spezifisch auf die Stadt Ansbach zugeschnittene und entwickelte Kriterien (siehe Tab. 1)

Zu den jeweiligen Standortkriterien wurden einzelne thematische Layer mit abgegrenzten Flächen erstellt. Diese Layer bilden die Grundlage für die Einstufung der Kategorien der Eignung der Flächen im Stadtgebiet für FF-PV-Anlagen. Für die Einstufung von Flächen hinsichtlich ihrer Lagegunst bzw. Eignung ist dabei lediglich ein Standortkriterium ausschlaggebend, selbst wenn mehrere Kriterien zur jeweiligen Einstufung führen.

4.1 Bestandsanalyse

Die Bestandsanalyse basiert auf den unten genannten Datenquellen und Erhebungen.

Ausgangsflächen

Grundlage bildet die Tatsächliche Nutzung (TN) im Stadtgebiet. Der aktuelle Datensatz basiert auf der amtlichen Erhebung und ist Teil des ALKIS-Datensatzes. Darin ist die Nutzung der Erdoberfläche enthalten, geteilt nach Hauptgruppen (Siedlung, Verkehr, Vegetation und Gewässer) sowie unterteilt in detaillierte Nutzungsarten. Die Erfassung erfolgt nicht flurstücksbezogen, sie bildet daher die exakte Nutzung im Maßstab 1.000 ab. Als Landnutzung fließen Acker- und Grünlandflächen außerhalb des Siedlungsbereiches ein.

Die nachfolgende Tabelle zeigt, welche Kriterien verwendet werden und wie die jeweiligen Kriterien eingestuft werden.

<table>
<tr><th>Eignung</th><th>Karte</th><th colspan="3">Faktor / Kriterium</th></tr>
<tr><td>Ungeeignet (Ausschluss)</td><td>1 - Ausschlusskriterien</td><td colspan="3">- Landnutzung: Wald und waldartige Strukturen (inkl. Fallbereich 20 m), Verkehr, Siedlung/Grünfläche, Sonstiges (=Unland)
- Schutzflächen und -gebiete: Biotope, Naturdenkmal, Geschützter Landschaftsbestandteil, etc.
- Regionalplan: Regionaler Grünzug oder Trenngrün
- Planungsrechtlich für anderweitige Nutzungen gesicherte Flächen (Bebauungsplan), (ausgenommen Flächen für FF-PV)
- Geplante Wohnbauflächen gem. FNP
- Übergeordnete Straßen inkl. Bauverbot (15/20/40 m)
- WEA Bauverbot – Puffer Rotordurchmesser</td></tr>
<tr><td rowspan="3">Ungünstig</td><td rowspan="3">2 – Einschränkende Kriterien</td><td>Sehr ungünstig</td><td colspan="2">- Geplante Gewerbeflächen gem. FNP
- Puffer (100m) zu bestehenden / geplanten Wohnbauflächen
- Landwirtschaftlich wertvolle Böden (Acker/Grünlandzahl >45)
- Kleinräumige Kulturlandschaft
- Großräumige, unzerschnittene Landschaftsbereiche
- Hohe Landschaftsbildqualität (LfU) - Stufe 4
- Ökokatasterflächen,
- Regionalplan: Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau
➔ <u>und</u> einsehbar / fernwirksam</td></tr>
<tr><td rowspan="2">ungünstig</td><td>landschaftlich unvorbelastet</td><td>landschaftlich vorbelastet</td></tr>
<tr><td>- Regionalplan: Windvorranggebiet, Windvorbehaltsgebiet
- Landschaftliches Vorbehaltsgebiet
- Bodendenkmale
- Hauptfreizeitwege (Wandern/Zubringer Wasserscheideweg)
- Mittlere Landschaftsbildqualität (LfU) – Stufe 3
➔ <u>und</u> einsehbar / fernwirksam
oder
- mit Einschränkungen durch <u>sehr ungünstige</u> Faktoren/Kriterien. <u>Jedoch nicht</u> einsehbar / fernwirksam</td><td>Nähe zu Industrie-/ Gewerbegebiet, und/oder vorbelastet durch Autobahn, Hochspannung, Windenergie

➔ (jedoch) mit Einschränkungen durch sehr ungünstige Faktoren/ Kriterien und einsehbar / fernwirksam</td></tr>
<tr><td>Bedingt günstig</td><td>3 – Begünstigende Kriterien</td><td>oder</td><td>landschaftlich unvorbelastet
- (jedoch) mit Einschränkungen durch <u>ungünstige</u> Faktoren/Kriterien. <u>Jedoch nicht</u> einsehbar / fernwirksam
oder
- <u>ohne</u> Einschränkungen, nicht vorbelastet, jedoch einsehbar / fernwirksam</td><td>landschaftlich vorbelastet
Nähe zu Industrie-/ Gewerbegebiet, und/oder vorbelastet durch Autobahn, Hochspannung, Windenergie
➔ (jedoch) mit Einschränkungen durch <u>sehr ungünstige</u> Faktoren/Kriterien und <u>nicht</u> einsehbar / fernwirksam
➔ (jedoch) mit Einschränkungen durch <u>ungünstige</u> Faktoren/Kriterien <u>und</u> einsehbar / fernwirksam</td></tr>
</table>

<table>
<tr><td rowspan="2">günstig</td><td rowspan="3"></td><td rowspan="2">oder</td><td>landschaftlich unvorbelastet</td><td>landschaftlich vorbelastet</td></tr>
<tr><td>- ohne Einschränkungen, nicht vorbelastet, nicht einsehbar / fernwirksam</td><td>Nähe zu Industrie-/ Gewerbegebiet, und/oder vorbelastet durch Autobahn, Hochspannungs-Freileitung, Windenergie
- mit Einschränkungen durch ungünstige Faktoren, jedoch nicht einsehbar / fernwirksam
- ohne Einschränkungen, jedoch einsehbar / fernwirksam</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Sehr günstig</td><td colspan="3">landschaftlich vorbelastet</td></tr>
<tr><td colspan="3">Nähe zu Industrie-/ Gewerbegebiet, und/oder vorbelastet durch Autobahn, Hochspannung, Windenergie
- nicht einsehbar / fernwirksam
- und ohne Einschränkungen durch alle ungünstigen Faktoren</td></tr>
</table>

Tab. 1. Bewertungsmatrix FF-PVA - Standortkonzept Stadt Ansbach

4.2 Bewertung möglicher Flächen

Die Potenzialflächen werden nach den Kriterien der Bewertungsmatrix eingestuft. Die Einstufung der Flächen nach deren Eignung für FF-PV-Anlagen aus landschaftsplanerischer Sicht hängt im Wesentlichen davon ab, ob sie

- für die Entwicklung von FF-PV-Anlagen ungeeignet sind, weil sie anderen rechtlichen oder öffentlichen Belangen entgegenstehen

Flächeneignung	Farbe	Einstufung / Einschränkung
nicht geeignet		Ausschlussflächen
sehr ungünstig		Potenzialflächen mit starken Einschränkungen aufgrund sehr ungünstiger Kriterien
ungünstig		Potenzialflächen mit Einschränkungen aufgrund ungünstiger Kriterien

Mit Ausnahme der ausgeschlossenen Flächen werden alle Potenzialflächen, für die ungünstige und sehr ungünstige Kriterien zutreffen, sowie Potenzialflächen ohne Einschränkung erneut nochmals mehrstufig geprüft anhand von begünstigenden Faktoren:

1. Beeinträchtigung durch Infrastruktureinrichtungen
   Alle Flächen werden geprüft, ob diese durch bestehende Infrastruktureinrichtungen (Autobahn, Hochspannungsleitung, Gewerbeflächen) beeinflusst sind. Die Vorbelastung durch visuelle und/oder akustische Beeinträchtigung werden pauschal gepuffert bzw. ein Bereich angenommen, in dem die landschaftliche Beeinträchtigung wirksam ist (vgl. Kap. 5.3).

Der Methodik liegt aus landschaftsplanerischer Sicht die höhere Gewichtung von bestehenden visuellen Beeinträchtigungen als auschlaggebendes Kriterium für die Beurteilung der Standorteignung von FF-PV-Anlagen zu Grunde (vgl. Tab. 1). Die Vorbelastung wird als begünstigendes Kriterium gewertet. Flächen die aufgrund ungünstiger bis sehr ungünstig wirkender Kriterien eingestuft wurden, werden hinsichtlich ihrer Eignung als FF-PV-Anlagen aufgewertet.

2. Einsehbarkeit
   Daran anschließend werden alle Potenzialflächen daraufhin geprüft, ob sie, unabhängig vom Grad ihrer Einschränkung sowie ihrer Vorbelastung,-einsehbar sind.

Der Methodik liegt aus landschaftsplanerischer Sicht ebenfalls die Gewichtung visueller Beeinträchtigungen hinsichtlich der Fernwirksamkeit (einsehbare Hangflächen, Kuppenlagen) von Standorten im Stadtgebiet als weiteres auschlaggebendes Kriterium zu Grunde (vgl. Tab. 1). Flächen die nicht einsehbar sind werden als begünstigendes Kriterium für einen Standort gewertet. Flächen, die aufgrund ungünstiger bis sehr ungünstig wirkender Kriterien eingestuft wurden, werden hinsichtlich ihrer Eignung als FF-PV-Anlagen aufgewertet.

Die folgende Verknüpfung der Potenzialflächen (= Flächen mit einschränkenden Kriterien (sehr ungünstigen / ungünstigen Kriterien) sowie Flächen ohne Einschränkung) mit begünstigenden Kriterien (Vorbelastung und „Nicht-Einsehbarkeit“) ergeben die jeweilige Flächeneignung:

Flächeneignung	Farbe	Merkmale
bedingt günstig		• Potenzialflächen mit sehr ungünstigen Einschränkungen, die aber bereits landschaftlich vorbelastet jedoch nicht bzw. kaum einsehbar sind (weder fernwirksam noch im Nahbereich) • Potenzialflächen mit ungünstigen Einschränkungen, die aber bereits landschaftlich vorbelastet und einsehbar sind • Potenzialflächen mit ungünstigen Einschränkungen, die ohne Vorbelastung und nicht einsehbar sind • Potenzialflächen ohne Einschränkungen und Vorbelastungen, jedoch einsehbar und fernwirksam und/oder vom Siedlungsbereich einsehbar
günstig		• Potenzialflächen mit ungünstigen Einschränkungen und landschaftlich vorbelastet und nicht fernwirksam /einsehbar sind • Potenzialflächen ohne Einschränkungen und ohne Vorbelastung die nicht bzw. kaum fernwirksam einsehbar sind • Potenzialflächen ohne Einschränkungen und landschaftlich vorbelastet jedoch fernwirksam und/oder vom Siedlungsbereich einsehbar
sehr günstig		• Potenzialflächen mit begünstigenden Faktoren, Berücksichtigung vorbelasteter Standorte, nicht einsehbar (auch nicht vom Siedlungsbereich)

5. Entwicklung des Standort-Konzeptes

5.1 Ausschließende Kriterien

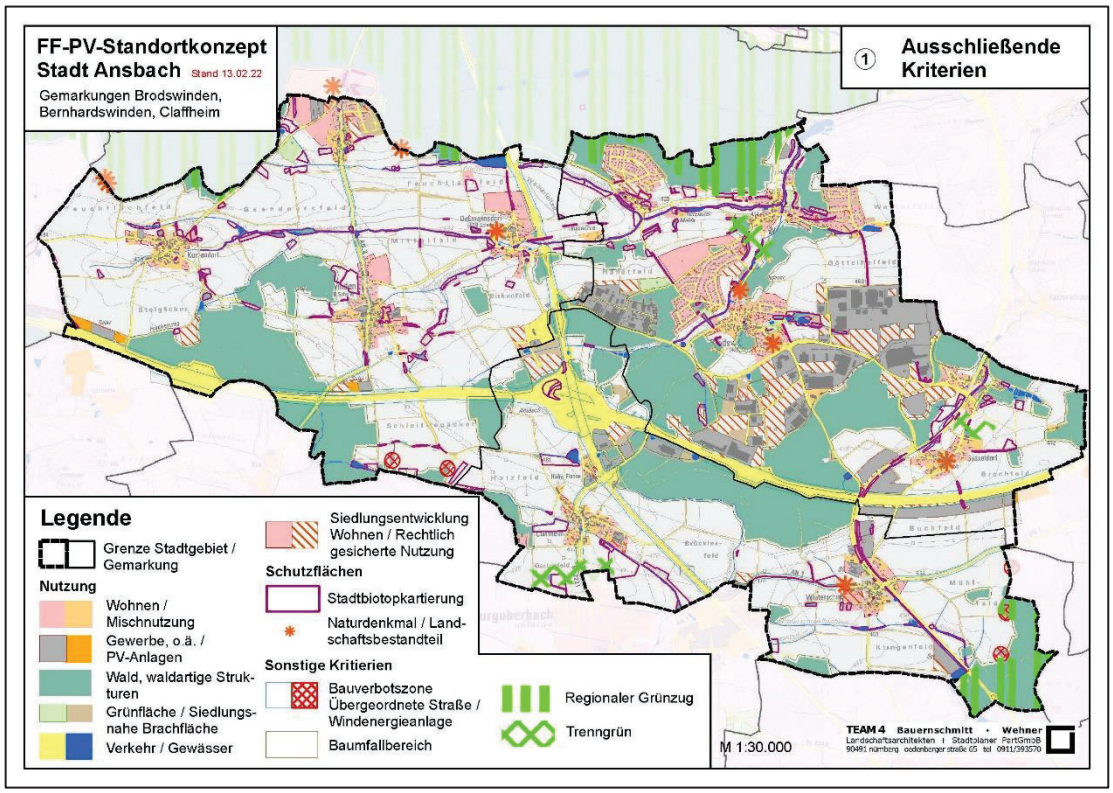

Abb. 5: Ausschließende Kriterien

Im ersten Schritt werden von den Ausgangsflächen (vgl. Kap. 4.1) folgende Flächen ausgeschieden:

<u>Nutzungen die ungeeignet (ausgeschlossen) sind für FF-PV-Anlagen:</u>

- Siedlungsflächen (Hauptort, Stadtteile sowie Weiler) mit Misch-, Wohn- und gewerblicher Nutzung, sonstige Bauflächen, bestehende FF-PV-Flächen sowie Verkehrsflächen.
- Flächen für die in Bebauungsplänen eine anderweitige Nutzung rechtlich gesichert ist (ausgenommen Sondergebiete für erneuerbare Energien)
- Wohnbauflächen gem. Flächennutzungsplan,
- Wald bzw. waldartige Strukturen,
- Gewässerflächen sowie Grünflächen, sonstiges (=Unland)

Schutzgebiete die ungeeignet (ausgeschlossen) sind für FF-PV-Anlagen:

- Naturschutz (Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Biotope (Art. 23 BayNatSchG)).

Sonstige Kriterien die ungeeignet (ausgeschlossen) sind für FF-PV-Anlagen:

- Darstellungen des Regionalplans, darunter Regionale Grünzüge und Trenngrün, ausgehend von einer möglichen Funktionsbeeinträchtigung durch FF-PV-Anlagen. Aufgrund der konkurrierenden Nutzung haben diese jeweils Vorrang gegenüber FF-PV-Anlagen.
- Bauverbotszonen übergeordneter Straßen: Staats- und Kreisstraße und die Autobahn (Puffer in m: 15/20/40).
- Baumfallbereiche Wald und waldartiger Flächen (Puffer in m: 20).
- Windenergieanlagen - Bauverbot im Bereich Rotordurchmesser

5.2 Einschränkende Kriterien

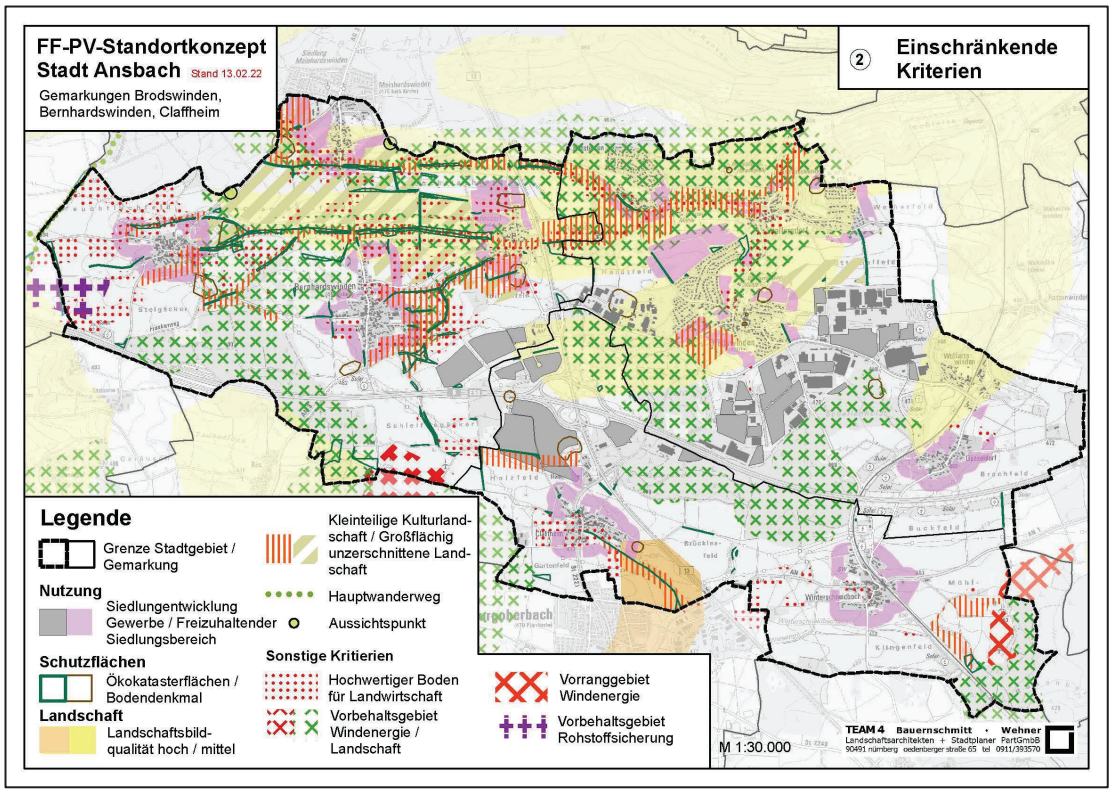

Abb. 7: Einschränkende Kritierien

Im nächsten Schritt werden die übrigen Flächen (= Potenzialflächen abzüglich der Flächen, für die Ausschlusskriterien zutreffen) mit den Flächen überlagert, für die einschränkende Kriterien zutreffen und entsprechend bewertet.

Nutzungen mit sehr (ungünstig) einschränkender Wirkung für FF-PV-Anlagen:

Siedlungsentwicklung:

- Flächen die im wirksamen Flächennutzungsplan für eine Gewerbenutzung vorgesehen sind.
- Puffer (100 m) zu bestehenden und geplanten Wohnbauflächen (pauschale Entwicklungsbereiche bestehender Siedlungsränder von Wohngebieten (100 m)).

Schutzflächen Naturschutz mit sehr (ungünstig) einschränkender Wirkung für FF-PV-Anlagen:

- Flächen, die eine besondere kulturlandschaftliche (und i.d.R. naturschutzfachliche) Bedeutung haben, darunter gem. Ortseinsicht landwirtschaftlich extensiv genutzte Flächen (Grünland, Gewässerrandstreifen, etc.) und strukturreiche Landschaftsbereiche mit Gehölzanteilen, Kulturlandschaft (kleinteilige Flur, Heckenraine, Streuobst, Bachtalaue, etc.) sowie ortstypische Eingrünungen wie Obstwiesen an Ortsrändern
- Ökokatasterflächen (Hinweis: rechtlich gesicherte, festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen (§ 15 BNatSchG)) weisen einen hohen Ausgleichsbedarf auf, wenn diese Flächen wieder ersetzt werden müssen, falls diese überplant werden sollen. In der Regel sind dabei artenschutzrechtliche Konflikte (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) zu erwarten.

Landschaft und Erholung mit sehr (ungünstig) einschränkender Wirkung für FF-PV-Anlagen:

- Großräumige, unzerschnittene Landschaftsbereiche, die frei von Vorbelastungen sind (akustisch und visuell), hier weithin einsehbare, landschaftsprägende Landschaftsteile wie Geländerücken, Kuppen, Hanglagen und Ebenen, welche von Aussichtspunkten aus erfasst und somit zum Landschaftserleben beitragen.
- Bereiche, die aus Gründen des Landschaftsbildes, der naturbezogenen Erholung und der Sicherung historischer Kulturlandschaften von besonderer Bedeutung sind (enthalten in: Landschaftsbildbewertung Bayern - Stufe 4 - Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Bayern, Schutzgut Landschaftsbild, LfU, Stand: 05.06.2013).

Sonstige Kriterien mit sehr (ungünstig) einschränkender Wirkung für FF-PV-Anlagen:

- Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gem. BBodSchG. Die Kulturarten der landwirtschaftlich genutzten Böden und somit die Acker- bzw. Grünlandzahlen wurden hierbei vereinfachend zusammenfasst, um in der vorliegenden Maßstabsebene hochwertige Böden zu ermitteln. Hier werden landwirtschaftliche Böden sehr guter Bonität, die deutlich über dem Durchschnitt der Flächen im Stadtgebiet liegen, gewertet. Ausschlaggebend sind Böden mit einer Ackerzahl von über 45 gem. Auswertung der amtl. Bodenschätzung. Der Durchschnittsbereich der Ackerzahlen im Stadtgebiet liegt bei 38. Die meisten Böden liegen im Durchschnittsbereich bei Ackerzahlen von 38 bis 45 (siehe Arbeitskarte Acker- und Grünlandschätzrahmen, Anlage 6). Nur wenige Flächen weisen eine Ackerzahl unter 38 auf. Da Böden nicht allein ausschlaggebend für die Einstufung von Potenzialflächen sein sollten, wurde nicht der

Durchschnittswert (Ackerzahl 38) als Bewertungskriterium herangezogen, sondern Bodenstandorte, die sich vom Durchschnittswert stärker abheben.

- Darstellungen des Regionalplans, die eine besondere Abwägung erfordern, wie Vorbehaltsflächen für Rohstoffabbau

Landschaft und Erholung mit (ungünstig) einschränkender Wirkung für FF-PV-Anlagen:

- Bereiche, die aus Gründen des Landschaftsbildes, der naturbezogenen Erholung und der Sicherung historischer Kulturlandschaften von mittlerer Bedeutung sind (enthalten in: Landschaftsbildbewertung Bayern - Stufe 3 - Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Bayern, Schutzgut Landschaftsbild, LfU, Stand: 05.06.2013).
- Im Zusammenhang mit Naherholung und Landschaftsbild sind auch Nahbereiche von Freizeitwegen mit besonderer Bedeutung zu betrachten, darunter der Zubringer zum Wasserscheideweg im Westen des Gebietes. Diese Flächen umfassen im Wesentlichen die Landschaftsbereiche im Nordwesten des Untersuchungsgebiets aufgrund ihrer Topographie und der Möglichkeit zu Fernblicken.

Sonstige Kriterien mit (ungünstig) einschränkender Wirkung für FF-PV-Anlagen:

- Darstellungen des Regionalplans, die eine besondere Abwägung erfordern, wie Flächen für Windvorrang- und Windvorbehaltsflächen (normalerweise werden Windvorrangflächen als Ausschlussflächen bewertet, aufgrund der geringen Größe der Gebiete sind hier spezifisch für das Stadtgebiet Ansbach im Einzelfall und bei zeitlicher Befristung von FF-PVA Ausnahmen möglich).
  Flächen, die als landschaftliches Vorbehaltsgebiet gekennzeichnet sind, hier sind die Belange von Landschaftsbild und Erholung zu beachten
- Als Flächen mit hoher Bodenfunktion gem. BodSchG, hier die Archivfunktion, fließen Bodendenkmale des Bay. Landesamtes für Denkmalpflege ein. Für die konkrete Planung ist eine bodendenkmalrechtliche Untersuchung erforderlich. In Abhängigkeit von den Untersuchungsergebnissen können konkrete Vorgaben zum Umgang mit dem Bodendenkmal folgen. Der Rahmen zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes bei Bodendenkmälern ist abhängig von der Art des Bodendenkmals und wird im konkreten Fall festgelegt.

5.3 Begünstigende Kriterien

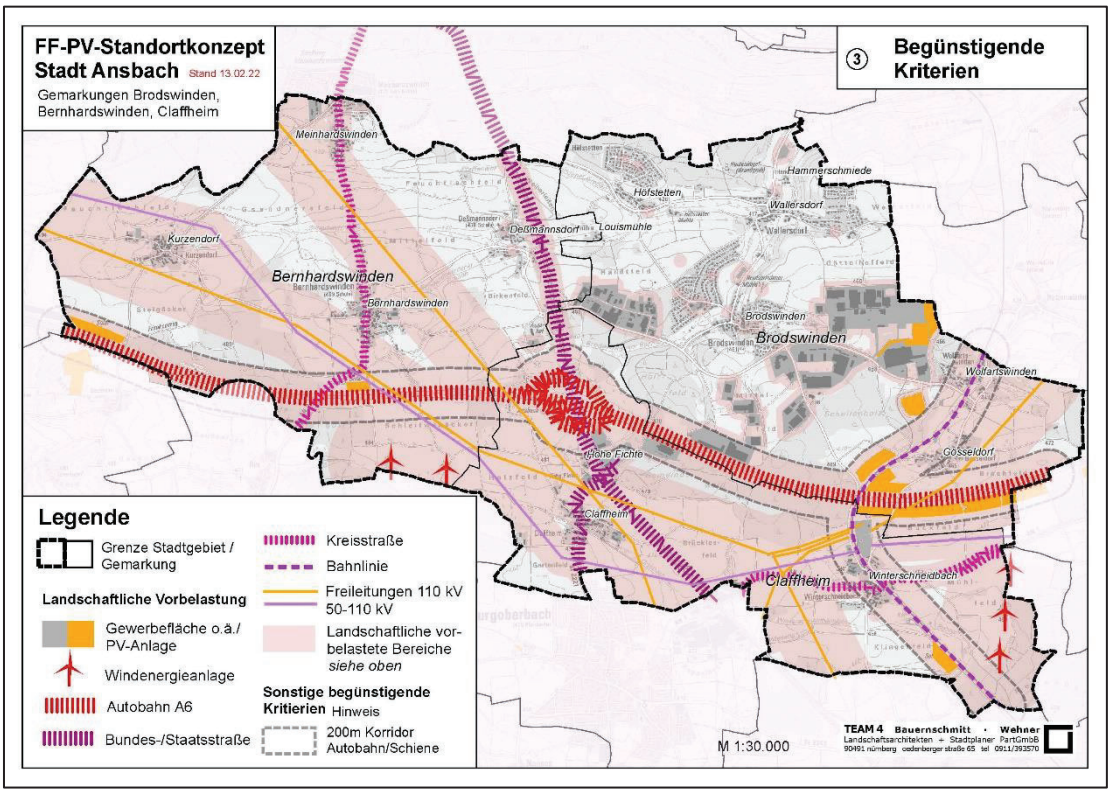

Abb. 8: Begünstigende Kritieren

In einem weiteren Schritt werden die Flächen daraufhin geprüft, ob für diese begünstigende Kriterien im Hinblick auf mögliche Standorte für FF-PV-Anlagen bestehen. Dies betrifft alle Flächen (= Ausgangsflächen abzüglich der Flächen nach den Ausschlusskriterien siehe Karte 1).

<u>Landschaftliche Vorbelastungen mit begünstigender Wirkung für FF-PV-Anlagen:</u>

Aus landschaftsplanerischer Sicht werden durch Infrastruktureinrichtung technisch überprägte Landschaftsbereiche hinsichtlich weiterer FF-PV-Anlagen günstig beurteilt, da der Landschaftsbereich / das Landschaftsbild bereits gestört ist. Die Auswirkungen von FF-PV-Anlagen in vorbelasteten Gebieten sind niedriger als in intakten ungestörten Landschaftsbereichen.

Als Vorbelastungen werden linienhafte Infrastruktureinrichtungen erfasst, darunter die bestehende Verkehrsinfrastruktur (Autobahn, Schienenverkehr, Kreis-, Bundes-, Staatsstraße sowie die bestehenden Hochspannungs-Freileitungen (50-110 kV).
Zur Abgrenzung der begünstigenden Wirkung werden folgende pauschale Abstände angenommen:

- Autobahn und Bahnlinie: 200 m
- Übergeordnete Straßen (Bundes-, Staats-, Kreisstraße): 100 m
- Hochspannungs-/Mittelspannungsfreileitung: 300 / 150 m

Der 200-m-Korridor zu Autobahn und Schienenverkehrsverbindungen mit zwei Gleisen, innerhalb dessen FF-PVA gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB privilegiert errichtet werden können, wird insofern indirekt als begünstigendes Kriterium aufgegriffen.

Zudem werden Versorgungs- und Gewerbeflächen sowie sonstige großflächige Verkehrsflächen als Vorbelastungen erfasst sowie bestehende FF-PV-Anlagen, die direkt an die Potenzialflächen angrenzen oder in deren Nahbereich liegen.
Zudem fließen Windenergieanlagen (WEA) mit ein. Diese technischen Vorbelastungen umfassen im Wesentlichen die bestehenden WEAs im Südwesten und Südosten am Waldbereich angrenzend.

- Gewerbe- und Versorgungsflächen: 50 m
- Windenergieanlagen: 500 m

<u>Einsehbarkeit der Anlagenstandorte mit begünstigender Wirkung für FF-PV-Anlagen:</u>

Als begünstigte Standorte werden zudem die Potenzialflächen bewertet, die gem. Ortseinsicht von den Ortsrändern bzw. von exponierten Standorten aus nicht bzw. kaum fernwirksam sind bzw. aufgrund der Topografie durch Eingrünungsmaßnahmen abgeschirmt werden können. Einen weiteren Aspekt bilden in diesem Zusammenhang sensible Blickbeziehungen zu bestehenden Ortsrändern und kulturlandschaftlich reizvollen Gebieten mit hohem Erholungswert.

5.4 Potenzialflächen

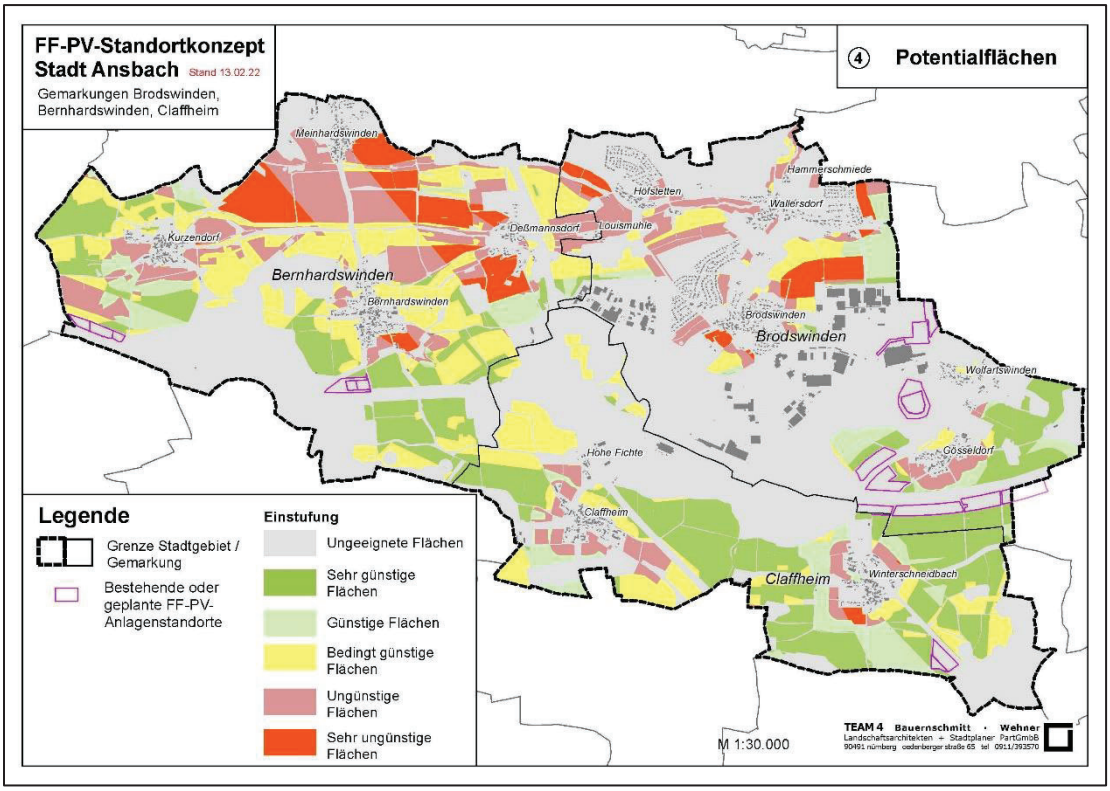

Abb. 9 – Potenzialflächen

- Grau – ausgeschlossene Flächen (siehe Karte 1).

- Rot / Rosarot – sehr ungünstige und ungünstige Flächen. Hierbei handelt es sich um Flächen mit Einschränkungen, verursacht durch Kriterien mit entsprechend ungünstiger Wirkung, die nicht vorbelastet und einsehbar sind (siehe Karte 2, Tab. 1).

  Gebiete und Flächen dieser Kategorie werden im Hinblick auf die Errichtung einer FF-PVA als „ungünstige Standorte“ bzw. „sehr ungünstige Standorte“ bewertet. In diesen Gebieten errichtete FF-PVA haben ein hohes Konfliktpotenzial zu einzelnen Schutzgütern (z.B. Naturschutz oder Funktionen von Schutzgütern (Landschaftsbild, Böden), bei dem eine nachhaltige Veränderung der Funktion der betroffenen Schutzgüter durch die FF-PVA zu erwarten ist.
  Aus Sicht der Stadt Ansbach sollen dort prinzipiell keine FF-PV-Anlagen geplant werden. Sollte an „ungünstigen Standorten“ bzw. „sehr ungünstigen Standorten“ festgehalten werden, sind die Konfliktpotenziale und Funktionseinschränkungen durch die Planung zur FF-PVA so zu lösen, dass keine nachhaltigen Veränderungen der Schutzgüter eintreten.

- Gelb – bedingt günstige Flächen. Hierbei handelt es sich im Ergebnis um Flächen mit teilweisen Einschränkungen (siehe Karte 2, Tab. 1) überlagert durch Kriterien mit günstiger Wirkung (siehe Karte 3), also:
  - Flächen mit ungünstigen Kriterien, die vorbelastet, jedoch einsehbar sind,
  - Flächen mit sehr ungünstigen Kriterien, die vorbelastet, jedoch nicht einsehbar sind,
  - Flächen mit ungünstigen Kriterien, die nicht vorbelastet und nicht einsehbar sind,
  - Flächen ohne Einschränkungen, jedoch einsehbar sind.

  Auf diesen Flächen bestehen teilweise Einschränkungen, weshalb diese sich nur bedingt für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eignen. Aus planerischer Sicht sind diese Flächen nicht gänzlich ungeeignet, unterliegen aber im Besonderen einem standortspezifischen Abwägungserfordernis, in der Regel verbunden mit weiterführendem erforderlichem Untersuchungsaufwand.
  Eine Inanspruchnahme von bedingt geeigneten Gebieten kann erfolgen, wenn die Einzelfallprüfung, ggf. mit weiteren Analysen, zu dem Ergebnis kommt, dass die Auswirkungen in der Gesamtabwägung vertretbar sind. In der Einzelfallprüfung solch sensibler Flächen sollten jeweils Standortalternativen und Anpassungspotenziale der Anlagen im Hinblick auf Größe, Anordnung und Bauweise mit betrachtet werden

- Grün – günstige Flächen
  - Flächen, die teilweise eingeschränkt sind durch ungünstige Kriterien, die jedoch vorbelastet und nicht einsehbar sind,
  - Flächen ohne Einschränkungen, die jedoch vorbelastet und einsehbar sind,
  - Flächen ohne Einschränkungen, die nicht vorbelastet und nicht einsehbar sind.

- Dunkelgrün – sehr günstige Flächen
  - Flächen ohne Einschränkungen, mit Vorbelastungen und nicht einsehbar.

Zusammengefasst werden Flächen im Hinblick auf die Errichtung von FF-PVA als günstig bzw. sehr günstig bewertet:

- Flächen mit Vorbelastungen durch Infrastruktureinrichtungen im Sinne des LEP 6.2.3, und geeignete Siedlungsränder ohne Fernwirkung oder sensible Sichtbeziehungen zu Siedlungsrändern/Wohngebieten auf Flächen ohne landschaftliche Eigenart, wie Ackerflächen oder Intensivgrünland.

- Flächen mit Vorbelastungen durch Infrastruktureinrichtungen im Sinne des LEP 6.2.3, und geeignete Siedlungsränder mit Fernwirkung oder sensible Sichtbeziehungen zu Siedlungsrändern/Wohngebieten auf Flächen ohne landschaftliche Eigenart, wie Ackerflächen oder Intensivgrünland.

- Landschaftlich unvorbelastete Flächen ohne Fernwirkung oder sensible Sichtbeziehungen zu Siedlungsrändern/Wohngebieten bei gleichzeitig zu erwartenden geringen negativen Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild (=Flächen ohne landschaftliche Eigenart, wie Ackerflächen oder Intensivgrünland (sofern ohne besondere ästhetische oder ökologische Funktion).

- Flächen mit Vorbelastungen durch Infrastruktureinrichtungen im Sinne des LEP 6.2.3, und geeignete Siedlungsränder ohne Fernwirkung oder sensible Sichtbeziehungen zu Siedlungsrändern/Wohngebieten auf Flächen mit geringen Einschränkungen (ungünstige Kriterien).

Um den Fokus auf größere zusammenhängende Areale zu legen, werden kleinere, isoliert liegende Flächen (ca. < 0,5 ha), ausgeschieden.

<u>Flächenverteilung</u>

Die Einstufungen verteilen sich wie folgt:

Einstufung von Flächen in	Fläche in ha	%
ungeeignet	273,9	21,5
sehr ungünstig	87,9	6,9
ungünstig	205,0	16,1
bedingt günstig	283,0	22,2
günstig	111,7	8,8
sehr günstig	313,8	24,6
Potentialflächen Gesamt	**1.275,3**	**100,0**

Auf das gesamte Untersuchungsgebiet bezogen ergeben sich folgende Flächenanteile:

Einstufung von Flächen in	Fläche in ha	%
Ausschluss (gesamt)	1.307,4	56,6
sehr ungünstig	87,9	3,8
ungünstig	205,0	8,9
bedingt günstig	283,0	12,3
günstig	111,7	4,8
sehr günstig	313,8	13,6
Untersuchungsgebiet	**2.308,8**	**100,0**

6. Fazit

Im Ergebnis liegt eine landschaftsplanerische Bewertung von potenziellen Standorten für FF-PV-Anlagen im südöstlichen Stadtgebiet Ansbach, in den Gemarkungen Claffheim, Brodswinden und Bernhardswinden vor. Bezüglich der landschaftlichen Verträglichkeit sind die Potenzialflächen hinsichtlich ihrer Eignung in Kategorien aufsteigend bewertet. Die Bewertung erfolgte nach unterschiedlichen Kriterien, die sich an den Vorgaben des Praxis-Leitfaden des LfU orientieren. Berücksichtigt wurden übergeordnete Planungen und fachliche Vorgaben. Aufgrund der landschaftlichen Situation im Stadtgebiet mit sehr unterschiedlichen landschaftlichen Qualitäten hinsichtlich des Landschaftsbildes und Landschaftserlebens wurden weitere Kriterien im Stadtgebiet Ansbach herangezogen. Diese basieren u.a. auf Fach- und Geodaten sowie im Wesentlichen durch Vor-Ort-Befahrung.

Das Standortkonzept wurde aus dem Blickwinkel einer landschaftsplanerischen Bewertung und Sichtweise erstellt. Weitere Aspekte wie die Wirtschaftlichkeit (hier insbesondere die Strecke vom Einspeisepunkt zur Anlage) gilt es ebenfalls zu berücksichtigen. Hinzu kommt die Preisentwicklung für die Anlagenteile, Kreditzinsen und die Entwicklung von Förderrichtlinien des EEG 2023. Da die Wirtschaftlichkeit von Anlagen schwer einzuschätzen ist, wird empfohlen bei der Realisierung von Anlagen günstige und sehr günstige Standorte in Betracht zu ziehen, um den Flächenpool für die Errichtung und Realisierung von FF-PV-Anlagen ausreichend groß zu halten, ggf. sind auch bedingt geeignete Flächen mit einzubeziehen. In Zusammenarbeit zwischen Projektträgern und der Stadt Ansbach sollte unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit eine differenzierende Betrachtung im Hinblick auf die Realisierbarkeit von Anlagen im Stadtgebiet nicht ausgeschlossen werden.

Mit einer räumlichen Konzentration auf größere, zusammenhängende Bereiche, kann ein Großteil der Landschaftsbereiche im südöstlichen Stadtgebiet Ansbach von technischer Überprägung freigehalten werden. Im Untersuchungsgebiet wurden Flächen identifiziert, die aufgrund ihrer Topographie nicht fernwirksam sind oder durch geeignete Eingrünungsmaßnahmen abgeschirmt werden können.

Der Stadtrat der Stadt Ansbach unterstützt mit dem vorliegenden Standortkonzept das Ziel von Bund und Land, den Anteil der Erneuerbaren Energien bei der zukünftigen Energiebereitstellung deutlich auszubauen und hierdurch den CO_2–Ausstoß zu verringern. Dabei wurden insbesondere die landschaftliche Verträglichkeit, gesetzliche Vorgaben, übergeordnete Planungen und die Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Flächen berücksichtigt.

Jörg Koffler
M.Sc. Stadtplaner

Max Wehner
Landschaftsarchitekt